

*bindend* verstanden worden ist <sup>237</sup>. Mehr zu erwarten, wäre angesichts der eben angelaufenen bilateralen Verhandlungen mit der Schweiz, bei denen der freie Personenverkehr jedenfalls aus der Sicht der EU im Zentrum steht, vollkommen unrealistisch gewesen.

Damit wird den Interessen Liechtensteins auf *Dauer* in einer Weise Rechnung getragen, die noch vor kurzem kaum denkbar schien. Von besonderer Bedeutung ist die Gemeinsame Erklärung zu den Schutzmassnahmen. Wenn die Anrufung der Schutzklausel für Liechtenstein unnötig wird, so entfällt auch die Möglichkeit der Vertragspartner, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Vermutungen, wonach Übergangsfrist, Reviewklausel, Schutzklausel und einseitige Erklärung praktisch wertlos seien, müssen angesichts dieses Entgegenkommens der EU revidiert werden. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis nicht fehlen, dass ein ähnliches Nachgeben der EU gegenüber der Schweiz in den bilateralen Verhandlungen äusserst unwahrscheinlich ist. Darauf wird bei der Erörterung der Alternativen zum EWR für Liechtenstein zurückzukommen sein.

## VI. Öffentliches Auftragswesen

### 1. Status quo

Das öffentliche Auftragswesen ist im Fürstentum Liechtenstein bislang, genau wie in der angrenzenden Schweiz, Gegenstand zahlreicher Beschränkungen. Eine Umfrage in St. Gallen hat unlängst ergeben, dass die Tätigkeit der Unternehmen im Kanton durch verschiedene Faktoren behindert wird. Rund *ein Drittel* der Firmen hat Schwierigkeiten bei der Akquirierung bzw. Ausführung öffentlicher Aufträge, und zwar sowohl in der Schweiz als auch in der EU. Unter verschiedenen konkret benannten Problemen spielen die *rechtlichen Regelungen* (Einkaufs- und/oder Submissions-

<sup>237</sup>

Vgl. etwa NZZ v. 21. 12. 1994, 21: "Liechtenstein - ein EWR-Fall für sich"; St. Galler Tagblatt v. 21. 12. 1994: "Ausländerfrage - Ausnahme nur für Liechtenstein".